

der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie vom 10. Juli 2020 (BGBl. I, S. 1644) außer Kraft getreten ist.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 9. Februar 2022, Az. 44-S 0890-1, unter Auflage genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

## Anlage 2

Die Genehmigung, der auf der Kammerversammlung vom 11. November 2021 beschlossenen Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt wurde am 9. Februar 2022 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt unter folgender Auflage erteilt:

In § 6 Absatz 3 der Satzung ist der folgende Satz 1 neu einzufügen:

Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den ersten Vizepräsidenten, einberufen.

## H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

7536

### **Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung; Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge und des Fremdwasseranteils von Kläranlagen, in denen kommunales Abwasser behandelt wird; Änderung**

**RdErl. des MWU vom 24. Februar 2022 – 23.22-62551**

**Bezug:**  
RdErl. des MLU vom 8. Januar 2015 (MBI. LSA S. 103)

#### Abschnitt 1

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Eigenüberwachungsverordnung“ durch das Wort „Selbstüberwachungsverordnung“ und wird das Wort „Kläranlagen“ durch das Wort „Abwasserbehandlungsanlagen“ ersetzt.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kläranlagenbetrieb“ durch die Wörter „Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kläranlage“ durch das Wort „Abwasserbehandlungsanlage“ ersetzt.

- cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Dies kann sowohl zu ordnungsrechtlichen als auch zu abwasserabgaberechtlichen Konsequenzen führen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach § 5 Abs. 2 Nrn. 5 und 7 der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) haben die Betreiberinnen und die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen die Jahresschmutzwassermenge (JSM) und, sofern kommunales Abwasser behandelt oder mitbehandelt wird, den Fremdwasseranteil in vom Hundert der JSM (FWA) zu bestimmen, auszuwerten und der Wasserbehörde im Rahmen ihrer jährlichen Zusammenfassung der Selbstüberwachungsergebnisse zu melden.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „jährlich gereinigte“ durch das Wort „jährliche“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 erhalten die Fußnoten 1 und 2 folgende Fassung:

<sup>1</sup> DWA-Arbeits- und Merkblätter, auf die in diesem RdErl. verwiesen wird, werden vom Verlag für Abwasser, Abfall und Gewässerschutz, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, herausgegeben.

<sup>2</sup> DIN-Normen, auf die in diesem RdErl. verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 4 EigÜVO“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 7 SÜVO“ ersetzt.

4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Nach der SÜVO ist bei Abwasserbehandlungsanlagen, bei denen die Abwasserreinigung mit biologischen Verfahren erfolgt, der Abwasserdurchfluss abhängig von der Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage zu bestimmen. Bei Abwasserbehandlungsanlagen ab 1 000 Einwohnerwerten ist der Abwasserdurchfluss kontinuierlich zu bestimmen, bei Abwasserbehandlungsanlagen unter 1 000 Einwohnerwerten wöchentlich. Da die Häufigkeiten der SÜVO Mindestanforderungen darstellen, wird in

der Praxis bei Abwasserbehandlungsanlagen unter 1 000 Einwohnerwerten der Abwasserdurchfluss im Einzelfall auch täglich oder werktätlich gemessen. Soweit Messwerte vorliegen, sind diese zur Ermittlung der JSM und des FWA zu nutzen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 3 wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Abwasserbehandlungsanlagen mit überwiegend häuslichem Abwasser kann für die Plausibilitätsprüfung des ermittelten FWA die Abbildung der **Anlage** verwendet werden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird das Wort „Kläranlagenbetreiberinnen“ durch das Wort „Anlagenbetreiberinnen“ ersetzt.

5. Nummer 3.1.1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Nach der bis August 2021 geltenden Eigenüberwachungsverordnung war der Abwasserdurchfluss bei Abwasserbehandlungsanlagen von mehr als 5 000 Einwohnerwerten kontinuierlich zu messen.“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Mit der SÜVO ist der Abwasserdurchfluss nun bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße ab 1 000 Einwohnerwerten kontinuierlich zu messen. Unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift des § 8 Abs. 1 SÜVO müssen spätestens ab dem Betriebsjahr 2023 für diese Abwasseranlagen Ergebnisse von kontinuierlichen Durchflussmessungen vorliegen.“

6. Nummer 3.1.2 Buchst. b Abs. 2 wird aufgehoben.

7. In Nummer 3.2 werden nach dem Wort „werktätlichen“ die Wörter „oder täglichen“ eingefügt.

8. Nummer 3.2.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Satz 2 wird Satz 1.

c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Anstelle von werktätlichen können auch tägliche Messergebnisse verwendet werden.“

9. In Nummer 3.2.3 wird jeweils das Wort „Kläranlage“ durch das Wort „Abwasserbehandlungsanlage“ ersetzt.

10. Nummer 3.3.1 Satz 1 wird aufgehoben.

11. Nummer 3.3.2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Bezug zum Abflussverhalten bei Trockenwetter kann nicht hergestellt werden.“

b) In Absatz 3 und in Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kläranlage“ durch das Wort „Abwasserbehandlungsanlage“ ersetzt.

12. Nummer 3.4 wird aufgehoben.

13. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

#### **„4. Mitteilungspflicht nach Selbstüberwachungsverordnung**

In dem gemäß § 5 Abs. 1 SÜVO zu verwendenden Formblatt zur Zusammenfassung der Selbstüberwachungsergebnisse für Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischen Verfahren sind die Methoden zur Ermittlung der JSM und des FWA anzugeben.“

14. In Nummer 5 wird das Wort „Eigenüberwachungsberichten“ durch die Wörter „Auswertungen und Zusammenfassungen der Selbstüberwachungsergebnisse“ ersetzt.

15. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Kläranlage“ durch das Wort „Abwasserbehandlungsanlage“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Wort „Kläranlage“ durch das Wort „Abwasserbehandlungsanlage“ ersetzt.

16. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ und werden die Wörter „Anlagenkontrolle gemäß dem RdErl. über die Behördliche Überwachung von Abwasseranlagen durch Anlagenkontrollen vom 18. 4. 2012 (MBI. LSA S. 376)“ durch das Wort „Abwasseranlagenkontrolle“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 4 EigÜVO“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 7 SÜVO“ ersetzt.

17. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Kanal- und Kläranlagenbetrieb“ durch die Wörter „den Betrieb des Kanalnetzes und der Abwasserbehandlungsanlage“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Kläranlage“ durch das Wort „Abwasserbehandlungsanlage“ ersetzt.

18. Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die Einleitung zulassenden“ durch das Wort „wasserrechtlichen“ und das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

19. In der Anlage wird die Angabe „(zu Nummer 3 Abs. 3 Satz 2 und Nummer 3.3.2 Buchst. a Abs. 2)“ durch die Angabe „(zu Nummer 3 Abs. 4 Satz 2 und Nummer 3.3.2 Buchst. a Abs. 2)“ ersetzt.

## Abschnitt 2

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt  
die Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich an:  
das Landesamt für Umweltschutz  
das Landesamt für Geologie und Bergwesen  
über das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

### **Satzung der „Leucorea“, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts an der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg; Neunte Änderung**

**Bek. des MWU vom 21. März 2022 – 51-27303**

#### **Bezug:**

Anlage zum Beschl. der LReg. vom 26. 4. 1994 (MBI. LSA S. 1283), zuletzt geändert durch Anlage zur Bek. des MW vom 25. 1. 2016 (MBI. LSA S. 161)

In der **Anlage** wird die vom Kuratorium der Stiftung „Leucorea“ am 18. 11. 2021 beschlossene und vom Minis-

terium am 18. 11. 2021 genehmigte Änderung der Satzung der Stiftung „Leucorea“ bekannt gemacht.

## **Anlage**

### **I.**

Die Satzung der „Leucorea“, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vom 26. 4. 1994 (MBI. LSA S. 1283) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Um sich an der Reformationsgeschichtlichen Forschungsbibliothek zu beteiligen, kann sie insbesondere

1. an der Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mitwirken, Anteile daran erwerben und die Rechte und Pflichten eines Gesellschafters wahrnehmen, unbeschadet der Möglichkeiten einer Beteiligung in anderer Rechtsform,
2. laufende Zuschüsse leisten,
3. Personal stellen oder Personalmittel zur Deckung von Personalaufwand zuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

### **II.**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- a) Abonnement: 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
  - b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten
- Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>